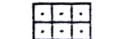


I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(§ 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Private Grünfläche
-  Dauerkleingärten
-  Stellplätze
-  Bäume zu erhalten
-  Bäume zu pflanzen
-  Einfriedigung (z.B. Maschendraht)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Lärmschutzzaun

II. ZEICHNERISCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

-  unterirdische Hauptversorgungsleitung (Wasser, NW 800)

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

-  Vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

IV. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Auf jeder der zukünftigen Kleingartenparzellen ist die Errichtung eines Gartenhauses bis zu 21 m² überbauter Fläche einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse zulässig.

2. STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Wege, Plätze, Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteine, Verbundpflaster mit breiten Fugen, Schotterrassen etc. anzulegen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 74 LBO u. § 9 Abs. 4 BauGB

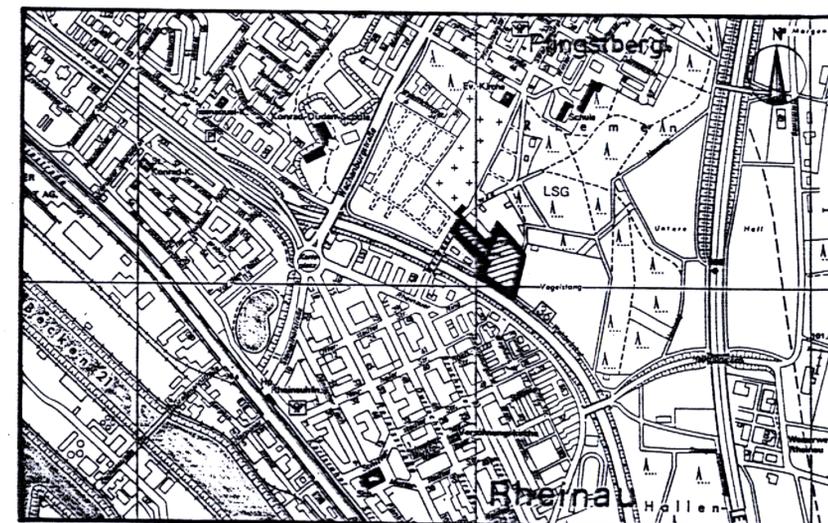
3.1 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen (2,00 m Höhe) sind nach Fertigstellung mit Klettergehölzen als Sichtschutz zu bepflanzen.

V. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Die mit PR gekennzeichneten Dauerkleingartenflächen sind Dauerkleingartengelände im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
2. Wasser- u. Abfalltechnik
 - 2.1 Die Errichtung von Abwassergruben ist nicht gestattet.
 - 2.2 Sollten Brunnenanlagen errichtet werden, so sind handbetriebene Brunnen dem Amt für Baurecht und Umweltschutz anzuzeigen, motorbetriebene Brunnen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
 - 2.3 Sollten auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe Grundwassermeßstellen oder Brunnenanlagen vorhanden sein, so ist dies dem Amt für Baurecht und Umweltschutz (Wasser- und Abfalltechnik) umgehend mitzuteilen, um die Vorgehensweise abzuklären.

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGSPLAN U. GRÜNORDNUNGSPLAN

Satzung (gem. § 10 BauGB i. d. Fassung bis zum 31.12.1997 i.V.m. § 4 GemO)



ERSATZFLÄCHEN FÜR DEN KLEINGÄRTNERVEREIN e.V. MANNHEIM - RHEINAU

MASSSTAB 1:1000

NR. 86 / 6

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs.1 BauGB)	am 25.06.1996
Öffentliche Bekanntmachung	am 24.10.1997
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB)	
Planauslegung	vom 03.11. bis 17.11.1997
Bürgerversammlung	am -
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)	vom 04.11. bis 01.12.1997
Auslegungsbeschuß (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 16.06.1998
Plan + Begründung (Stand)	
Öffentliche Bekahntmachung	am 03.07.1998
Planauslegung	vom 13.07. bis 14.08.1998

Mannheim, den . . . 199

STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium mit Bezug auf § 233 Abs. 1 BauGB (Neufassung zum 01.01.1998) gemäß § 14 BauGB alter Fassung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den . . . 199

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 01.09.1998) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 24.11.1998 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den . . . 199

Mannheim, den . . . 199

OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB alter Fassung mit Bezug auf § 233 Abs. 1 BauGB (Neufassung) am 08.01.1999 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den . . . 199

BAUVERWALTUNGSAMT